

Hauptsatzung

der Gemeinde Bispingen vom 02.11.2021

geändert durch

die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 18.04.2024

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 02.11.2021 folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Der Rat formuliert und beschließt zur Umsetzung seines Auftrages gem. § 58 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ein Leitbild, das den inhaltlichen Gesamthandlungsrahmen für die in dieser Hauptsatzung genannten Gremien und Organe darstellt.

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Bispingen".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bispingen zeigt zwischen grünem rechtem Schräghaupt und grünem linken Schrägfuß darin 9 weiße Kugeln (schräg links 5:4), in weiß einen grünen Wacholderbaum auf einem grünen hervorstehenden Berg.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge in den Farben Grün-Weiß und in deren Mitte das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bispingen Lüneburger Heide“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindepensens und des Wappens zu nichtbehördlichen Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Bei der Darstellung sind die Farben RAL 6002 (laubgrün) und RAL 9003 (signalweiß) zu verwenden und die Vorgaben nach Absatz 1 einzuhalten.

§ 3

Zuständigkeiten und Wertgrenzen

(1) Ratszuständigkeit (gem. § 58 NKomVG)

Der Rat ist u. a. zuständig für

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 € je Einrichtung voraussichtlich übersteigt,

b) Überplan- und außerplanmäßige Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen ab 10.000 €,

c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert

c 1) bei Schenkungen die Höhe von 1.000 € übersteigt,

c 2) bei übrigen Rechtsgeschäften die Höhe von 5.000 € übersteigt,

c 3) bei Grundstücken die Höhe von 5.000 € übersteigt,

d) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

e) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 € übersteigt,

f) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden und

g) Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 5.000 €.

(2) Verwaltungsausschuss (gem. § 76 NKomVG)

Der Verwaltungsausschuss ist u. a. zuständig für:

a) Vorbereitung der Beschlüsse des Rates,

b) abschließende Entscheidung über Angelegenheiten, die nicht der Rat in seiner Ausschließlichkeit, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als HVB oder die Verwaltung im laufenden Geschäft zu entscheiden hat. (Lückenzuständigkeit im Rahmen der Wertgrenzen),

b 1) Einleitung von und Entscheidung über Vergabeverfahren im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel ab 5.000 €,

b 2) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500 € bis 5.000 € je Einrichtung voraussichtlich nicht übersteigt,

b 3) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert

b 3.1) bei Schenkungen bis zu 1.000 €,

b 3.2) bei übrigen Rechtsgeschäften von 2.500 € bis 5.000 €,

b 3.3) bei Grundstücken die Höhe von 2.500 € bis 5.000 €,

beträgt

b 4) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, in einer Höhe von 2.500 € bis 5.000 €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- b 5) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens von 2.500 € bis 5.000 € beträgt,
- b 6) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, bis 2.500 €, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,
- c) Widersprüche gegen Beitragsbescheide, Steuerbescheide etc. (eigener Wirkungskreis),
- d) Einstellung ab Entgeltgruppe 5 und Entlassung von Arbeitnehmer/innen im Rahmen des Stellenplans,
- e) Niederschlagung und Erlass von Forderungen von 2.500 € bis 5.000 € und
- f) Überplan- und außerplanmäßige Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen ab 3.000 € bis 10.000 €,
- g) Verwendung des Gemeindepensens und des Wappens gemäß § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung,
- h) Die Erteilung des Einvernehmens gemäß dem Erschließungsvertrag zur Veräußerung von Grundstücksflächen an Investoren durch die WLH Wirtschaftsförderung im Landkreis Harburg GmbH.

(3) Bürgermeister/in (gem. § 85 NKomVG) hat folgende Zuständigkeit:

Sie/Er

- a) bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates vor,
- b) führt die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses aus und erfüllt die Aufgaben, die ihr oder ihm vom Verwaltungsausschuss übertragen worden sind,
- c) entscheidet über Maßnahmen auf dem Gebiet der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung und über Maßnahmen zur Erfüllung von sonstigen Aufgaben, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt oder zu deren Ausführung die Bundesregierung Einzelweisungen erteilen kann,
- d) entscheidet über gewerberechtliche und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen,
- e) erfüllt die Aufgaben, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG),
- f) führt Weisungen der Kommunal- und der Fachaufsichtsbehörden aus, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist

und

- g) führt die nicht unter § 85 Nrn. 1 bis 6 NKomVG fallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der lfd. Verwaltung sind u. a:

- h 1) Durchführung von förmlichen Ausschreibungen und Vergabeverfahren im Einverständnis mit Rat und Verwaltungsausschuss,
- h 2) abschließende Entscheidung über Vergaben im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel bis 5.000 €,
- h 3) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag bis 2.500 € je Einrichtung voraussichtlich nicht übersteigt,
- h 4) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG,
 - o bei übrigen Rechtsgeschäften bis 2.500 €
 - o bei Grundstücken bis 2.500 €,
- h 5) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, bis zu einer Höhe von 2.500 €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- h 6) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens bis 2.500 € beträgt,
- h 7) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen bis 3.000 €,
- h 8) Gewährung von Stundungen,
- h 9) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 2.500 € und
- h 10) Einstellung bis Entgeltgruppe 4
- h 11) Stellungnahmen und Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB und Abweichungen nach § 66 NBauO sowie Einvernehmen nach § 36 BauGB

(4) Der Rat bildet folgende Ausschüsse gem. § 71 Abs. 1 NKomVG:

- a) Bauschuss
- b) Wirtschaftsausschuss (zuständig für: Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Tourismus, Umwelt und Energie)
- c) Schulausschuss (zuständig für: Schule, Kultur, Weiterbildung und Hort)
- d) Jugendausschuss (zuständig für: Jugend, Soziales, Senioren, Sport, Inklusion, Krippe und Kindergärten)
- e) Feuerwehrausschuss (zuständig: für Feuerwehr und Notfallversorgung)
- f) Haushaltsausschuss

§ 4

Festlegung der Ortschaften gem. § 90 NKomVG und Bestimmung der jeweiligen Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

(1) Folgende Gemeindeteile sind Ortschaften im Sinne des § 90 NKomVG:

- Behringen
- Bispingen
- Borstel in der Kuhle
- Haverbeck
- Hörpel
- Hützel
- Steinbeck/Luhe
- Volkwardingen
- Wilsede

In den Ortschaften Haverbeck, Volkwardingen und Wilsede werden die Ortsvorsteher/innen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 NKomVG auf Vorschlag aus den Orten, vorgetragen durch die/den bisherige/n Ortsvorsteher/in, durch den Rat bestimmt. Der Rat ist nicht an die Vorschläge der bisherigen Ortsvorsteher/innen gebunden.

(2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, kann der/die Ortsvorsteher/in angehört werden. Im Regelfall erfolgt dies durch die vorherige Stellungnahme für die Beratung und Beschlussfassung.

Die Ortsvorsteher/innen sind zu den Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse zu laden, in denen Belange der Ortschaften beraten werden.

(3) Die Ortsvorsteher/innen erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

1. Aufgaben, die eine Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erfordern und durch den/die Bürgermeister/in im Einzelfall zugewiesen werden.
2. Die Teilnahme an örtlichen Festen, sofern die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher (zusätzlich) gewünscht wird sowie die Mitwirkung bei Jubiläen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie.
3. Die Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Einwohnerversammlungen.
4. Die Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Verunreinigungen, Störungen an der öffentlichen Infrastruktur, falls dies der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher zur Kenntnis gelangt.
5. Die Mitwirkung bei Zählungen, Statistiken und der Vorbereitung von Wahlen.
6. Erteilung von unverzüglich notwendig werdenden Ausnahmen vom grundsätzlichen Fahrverbot im NSG Lüneburger Heide:
Ortsvorsteher/in Wilsede: Ortschaft Wilsede, Sellhorn und Haus Heidetal.
Ortsvorsteher/in Haverbeck: Haus Heidetal.

(4) Die Stellvertretungen werden durch Beschluss des Rates geregelt. Für die Tätigkeit der Stellvertretung wird keine gesonderte Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bispingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bispingen werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen im elektronischen „Amtsblatt für die Gemeinde Bispingen“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – auf der Internetseite der Gemeinde Bispingen unter www.gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen im elektronischen „Amtsblatt für die Gemeinde Bispingen“.

(3) Soweit gesetzlich eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht ausreichend ist, erfolgt diese in der Böhme-Zeitung.

(4) Zusätzlich kann eine Verkündung oder Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Wir in Bispingen“ erfolgen.

§ 8
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 dieser Hauptsatzung mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Bispingen, 18. April 2024

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
gez. Dr. Jens Bülthuis